



Organisationsreglement

der

Vontobel Holding AG

Totalrevision genehmigt vom Verwaltungsrat am 3. Juli 2003

1. Teilrevision genehmigt vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2005
und von der Eidgenössischen Bankenkommision am 21. Februar 2006

2. Teilrevision genehmigt vom Verwaltungsrat am 1. März 2007 bzw. 24. Oktober 2007
und von der Eidgenössischen Bankenkommision am 22. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

2.3 Bildung von Ausschüssen

2.4 Sitzungen

2.5 Beschlussfassung

2.6 Protokoll

2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

3. Der Präsident des Verwaltungsrates

4. Die Gruppenleitung

4.1 Organisation

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

4.3 Befugnisse

4.4 Der CEO

5. Die Leiter der Geschäftsfelder

6. Die Leiter der Supporteinheiten

7. Die Standort- und Länderrepräsentanten

8. Die Interne Revision

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Zeichnungsberechtigung

9.2 Ausstand

9.3 Vertraulichkeit

9.4 Alterslimite

10. Vorbehalt des anwendbaren Rechts

11. Schlussbestimmungen

1. Grundlagen

Dieses Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat gestützt auf Art. 716b OR sowie Art. 23 der Statuten erlassen. Es regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Gruppenleitung und deren allfälliger Ausschüsse, des CEO, der Leiter der Geschäftsfelder und Supporteinheiten sowie der Standort- und Länderrepräsentanten.

Die Vontobel Holding AG (nachfolgend die "Holding") ist die Dachholding der Vontobel-Gruppe (nachfolgend die "Gruppe"). Als solche nimmt sie **Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben** nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle massgeblich von ihr beherrschten Gesellschaften (nachfolgend die "Gruppengesellschaften") wahr. Als Gruppengesellschaften gelten alle im Anhang 1 erwähnten Gesellschaften; dieses Verzeichnis ist periodisch nachzuführen. Der Verwaltungsrat der Holding ist verantwortlich für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der ganzen Gruppe, soweit nicht Gesetze, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bestimmt zudem aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsratspräsident bezeichnet einen Sekretär, der nicht Aktionär oder Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Holding und der Gruppe aus.

Inbesondere nimmt er folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. die Oberleitung der Holding und der Gruppe und die Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere durch Verabschiedung und periodische Überarbeitung des Leitbildes und der Strategie für die Holding und die Gruppe;

2. die Festlegung der Organisation der Holding und der Gruppe sowie den Erlass und die Abänderung dieses Organisationsreglementes, die Kompetenzordnung eingeschlossen;
3. die Obergrenze und Kontrolle über die Holding, die Gruppe und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und regulatorischen Vorschriften sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen der Holding und der Gruppe;
4. die Festlegung der Risikopolitik der Gruppe sowie die periodische Beurteilung ihrer Angemessenheit;
5. Entgegennahme der Berichterstattung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems;
6. den Erlass, die regelmässige Überprüfung und die Überwachung der Einhaltung des Reglementes Risikopolitik, der Reglemente Investment Banking, Asset & Liability Management (ALM), Kredite, Operationelle Risiken, Management Transactions und Ad Hoc Publizität sowie des Group Compliance Reglementes, wobei er in dieser Aufgabe vom Audit Committee unterstützt wird; der Verwaltungsrat kann weitere Reglemente erlassen;
7. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung einschliesslich der Verabschiedung der Jahresbudgets, der Jahresziele und der längerfristigen Finanzpläne der Holding und der Gruppe;
8. die Ernennung und Abberufung des CEO und der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung; er wird dabei vom Nomination and Compensation Committee (NCC) unterstützt;
9. die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Holding (insbesondere mit der Geschäftsführung) betrauten Personen sowie die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
10. den Erlass einer Personalpolitik für die Gruppe auf Antrag des CEO, wobei er in dieser Aufgabe vom Nomination and Compensation Committee (NCC) unterstützt wird;
11. die Berichterstattung an die Aktionäre, insbesondere die Erstellung des Geschäftsberichtes;
12. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
13. Überwachung der internen Revision; Genehmigung der Planung sowie Einsatz der Internen Revision und – parallel zum AC – Entgegennahme ihrer Aktivitätsberichte gemäss Reglement für die Interne Revision;

14. die Behandlung der Berichte der internen und externen Revision, wobei er in dieser Aufgabe vom Audit Committee (AC) unterstützt wird;
15. den Entscheid betreffend die strategischen Informatikvorhaben, wobei er in dieser Aufgabe vom IT Committee (ITC) unterstützt wird;
16. den Erlass des Reglementes für die Interne Revision der Holding und der Gruppe;
17. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
18. die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (Art. 652g OR);
19. Kauf und Verkauf von Grundeigentum durch die Holding und die Gruppengesellschaften ausserhalb des Budgets im Betrag von CHF 2 Mio. und mehr und innerhalb des Budgets von CHF 5 Mio. und mehr;
20. jede Investition ausserhalb des Budgets durch die Gruppengesellschaften im Betrag von CHF 2 Mio. und mehr; jede Investition innerhalb des Budgets durch die Gruppengesellschaften im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr;
21. die Genehmigung folgender Geschäfte:
 - a) Kauf und Verkauf von Beteiligungen durch die Holding und die Gruppengesellschaften;
 - b) Errichtung und Schliessung von Gruppengesellschaften sowie von Zweigniederlassungen und Vertretungen von Gruppengesellschaften aller Art;
 - c) Aufnahme von Anleihen durch die Holding und die Gruppengesellschaften;
 - d) Gewährung / Bewilligung von gesicherten und ungesicherten Krediten, Anleihen und Garantien durch die Gruppengesellschaften, insoweit gemäss Kreditreglement der Verwaltungsrat der Holding als dafür zuständig erklärt wird;
 - e) Genehmigung von Entscheiden der Gruppenleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte, sofern sie die Geschäftspolitik oder das Risikoprofil der Gruppe grundlegend tangieren;
 - f) Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von über CHF 2 Mio.;

- g) Besetzung des Verwaltungsrates der Bank Vontobel AG, Zürich; dabei können der Präsident und andere Mitglieder des Verwaltungsrates im Aufsichtsgremium der Bank Einsitz nehmen;
- h) Abschluss und Kündigung strategisch wichtiger Kooperationen;
- i) Bewilligung von externen Mandaten der Mitglieder der Gruppenleitung;
- k) Genehmigung der Beförderung der Mitglieder der Direktion einer Gruppengesellschaft, der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft und des Leiters der Internen Revision.

2.3 Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse delegieren. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse: Audit Committee (AC), Nomination and Compensation Committee (NCC) und IT Committee (ITC). Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in den Anhängen 2 und 3 zu diesem Organisationsreglement geregelt.

2.4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder in seinem Namen durch den Sekretär. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist zudem berechtigt, die Einberufung einer Sitzung durch den Präsidenten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

Soweit der Verwaltungsratspräsident nicht anderweitig entscheidet, nehmen der CEO und der Leiter der Supporteinheit Finance & Risk (CFO) an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Präsident entscheidet, welche weiteren Personen an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen. Der CEO besitzt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

In dringenden Fällen kann eine Verwaltungsratssitzung telefonisch, per Video oder auf andere ähnliche Art abgehalten werden. In diesen Fällen zählen die teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

2.5 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann auch auf dem Zirkularwege Beschluss fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zu dieser Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.

2.6 Protokoll

Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Bei Zirkularbeschlüssen gilt der von den zustimmenden Verwaltungsratsmitgliedern und vom Sekretär unterzeichnete Zirkulationsbeschluss als Protokoll.

Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Verwaltungsrates, alle weiteren Sitzungsteilnehmer und den Ehrenpräsidenten der Holding zu verteilen sowie in der zentralen Dokumentation der Holding abzulegen. Das Protokoll ist VERTRAULICH zu klassifizieren.

2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates von den anderen Mitgliedern und vom CEO Auskunft über alle Angelegenheiten der Holding und der Gruppe verlangen.

Ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom CEO Auskunft über den Gang der Geschäfte der Gruppe verlangen und, nach Genehmigung durch den Präsidenten, Auskunft über spezifische Geschäftsvorfälle erhalten und/oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente nehmen.

3. Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Präsident hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Traktandenlisten für die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen. Diese Aufgabe wird in der Regel in Absprache mit dem CEO und unter Einbezug des Sekretärs des Verwaltungsrates wahrgenommen;
- b) Vorsitz in den Generalversammlungen und den Verwaltungsratssitzungen;
- c) Administrative Führung des Leiters der Internen Revision und – parallel zum AC – Entgegennahme der Berichterstattung der Internen Revision gemäss Reglement für die Interne Revision;
- d) Vertretung der Holding und der Gruppe in der Öffentlichkeit, entweder persönlich oder durch entsprechende Regelungen;
- e) Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldungen betreffend die Holding.

Sollte der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert sein, so wird diese durch den Vizepräsidenten wahrgenommen oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied, welches durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

4. Die Gruppenleitung

4.1 Organisation

Die Gruppenleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ der Gruppe. Sie besteht aus dem CEO sowie den Leitern der Geschäftsfelder und Supporteinheiten.

Die Gruppenleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Gruppenleitung ergänzt sich jeweils – wo sinnvoll und notwendig – durch Geschäftsleitungsmitglieder der Gruppengesellschaften und Vertreter des obersten Kaders mit gruppenweiten Verantwortlichkeiten.

Die Gruppenleitung rapportiert dem Verwaltungsrat der Holding in der Regel durch den CEO resp. bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen dem entsprechenden Ausschuss des Verwaltungsrates. Der CEO orientiert den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei den Gruppengesellschaften. Der CEO koordiniert den Informationsfluss innerhalb der operativen Bereiche und zum Verwaltungsrat.

Die Gruppenleitung kann bei Bedarf Ausschüsse mit spezifischen Aufgaben bilden.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Gruppenleitung ist zuständig für alle Gruppenbelange, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement ausdrücklich dem Verwaltungsrat der Holding oder einer Gruppengesellschaft vorbehalten sind. Sie handelt als Gremium. Alle Entscheide müssen durch das Kollegium getroffen werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Gruppenleitung entscheidet der CEO. Neben dem Entscheid sind die abweichenden Meinungen im Protokoll festzuhalten. Ausserdem kann das unterlegene Mitglied der Gruppenleitung den Präsidenten des Verwaltungsrates informieren.

Der Gruppenleitung obliegen insbesondere:

- a) die Entwicklung einer gruppenweiten Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates der Holding in der Gruppe;
- c) die Kontrolle der Ausführung dieser Entscheide;
- d) die Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der Gruppe, welches sich innerhalb von Finanzplan, Jahreszielen, Jahresbudget und der Risikopolitik sowie im Einklang mit den weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und Anweisungen zu bewegen hat;
- e) die Steuerung des Ertrages und der Bilanzstruktur;
- f) die Formulierung der Risikopolitik; die Gruppenleitung legt diese dem Verwaltungsrat über das AC zur Genehmigung vor und unterzieht die Risikopolitik zuhanden des Verwaltungsrates einer regelmässigen Überprüfung;
- g) der Erlass von Vorschriften zur Umsetzung der Risikopolitik, namentlich durch Regelung der Grundzüge der Risikoverantwortung, des Risikomanagements und der Risikokontrolle; dies umfasst insbesondere auch die Organisation des internen Kontrollsystems (IKS) unter Einhaltung aller notwendigen Gewalten- und Funktionentrennungen;
- h) Berichterstattung an den Verwaltungsrat und das Audit Committee über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle;
- i) die Zuweisung der Fachverantwortung für die Berichterstattung an den Verwaltungsrat und das Audit Committee über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems an ein Mitglied der Gruppenleitung;
- k) Zuweisung der Fachverantwortung für die Compliance Funktion und die Risikokontrolle samt den zugehörigen Orientierungs- und Meldepflichten an ein Mitglied der Gruppenleitung;

- l) die Erteilung der Weisungen an die Vertreter der Holding in Bezug auf die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte in der Generalversammlung der Gruppengesellschaften;
- m) die Besetzung der Verwaltungsräte und sonstigen Aufsichtsorgane der Gruppengesellschaften (Bank Vontobel AG, Zürich, ausgenommen);
- n) die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anwendbaren Branchenstandards.

Die Gruppenleitung stellt in der Regel Antrag in allen Belangen, die einen Entscheid des Verwaltungsrates bedingen. Der CEO vertritt die Anträge der Gruppenleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Er kann damit auch – das Einverständnis des Präsidenten des Verwaltungsrates vorausgesetzt – ein anderes Mitglied der Gruppenleitung oder ein höheres Kadermitglied einer Gruppengesellschaft betrauen.

4.3 Befugnisse

Die Gruppenleitung entscheidet in eigener Kompetenz (bzw. unter Genehmigungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat, wo ein solcher ausdrücklich in diesem Organisationsreglement festgehalten ist) über folgende Belange:

- a) Formulierung und Antragstellung des Jahresbudgets und der Jahresziele der Gruppe, gegliedert nach Geschäftsfeldern und Supporteinheiten, zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Entscheide über neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte; wird dadurch die Geschäftspolitik der Gruppe grundlegend tangiert, legt die Gruppenleitung die Angelegenheit direkt dem Verwaltungsrat vor; ist dagegen das Risikoprofil der Gruppe grundlegend mitbetroffen, ist eine Genehmigung über das AC beim Verwaltungsrat einzuholen;
- c) Sicherstellung des permanenten Prozesses einer professionellen Anlagepolitik und einer zeitgerechten gruppenweiten Umsetzung;
- d) Erlass der Weisungen, die gruppenweite Geltung haben und gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, die Statuten oder das vorliegende Organisationsreglement der Gruppenleitung vorbehalten sind; Erlass von Weisungen für die Compliance-Organisation, das Kredit- und Gegenparteirisiko und ALM, die für einzelne Geschäftsfelder oder Supporteinheiten gelten;
- e) Gewährung von Krediten im Rahmen der im Kreditreglement festgelegten Kompetenzen;
- f) Eingehen von Handelspositionen auf eigene Rechnung im Rahmen der festgelegten Limiten; die Gruppenleitung delegiert die zulässigen Limiten an die zuständigen Bereiche und Stellen innerhalb der Gruppe;

- g) Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von CHF 1 - 2 Mio.;
- h) Erlass eines Personalhandbuches (als gruppenweit gültige Weisung).

4.4 Der CEO

Der CEO schlägt dem Verwaltungsrat die von der Gruppenleitung beschlossene gruppenweite Geschäftsstrategie zur Genehmigung vor und stellt gestützt auf die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrates, eine zielgerichtete Führung und Entwicklung der Gruppe sicher. Er orientiert die Gruppenleitung über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für deren Umsetzung besorgt. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass der Informationspflicht der Gruppenleitung gegenüber dem Verwaltungsrat nachgekommen wird.

Der CEO legt zusammen mit den Leitern der Geschäftsfelder bzw. Supporteinheiten deren Budgets, Ziele und Prioritäten fest. Dabei stellt er sicher, dass eine Zusammenarbeit über die Geschäftsfelder hinweg stattfindet. Der CEO ist Leiter der Group Services. Er bezeichnet die Standort- und Länderrepräsentanten. Der CEO rekrutiert bei Bedarf im Auftrage des Verwaltungsrates neue Mitglieder der Gruppenleitung und stellt sie im Anschluss an die Genehmigung durch den Verwaltungsrat ein.

Der CEO ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Gruppenleitung verantwortlich. Er erstellt die Traktandenliste der Gruppenleitungssitzungen und regelt den eventuellen Beizug von weiteren Personen. Er ist für die zeitliche und inhaltliche Koordination der Sitzungen mit den Sitzungen des Verwaltungsrates besorgt.

Der CEO ist für die Geschäftsführung der Holding verantwortlich. Er orientiert den Verwaltungsrat an den Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei der Holding.

Er stimmt die interne und externe Kommunikationsstrategie mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates ab.

Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem Verwaltungsratspräsidenten unverzüglich zur Kenntnis.

Der CEO kann mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates Einzelaufträge an den Leiter der Internen Revision erteilen.

Bei Abwesenheit des CEO werden dessen Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates von einem andern Mitglied der Gruppenleitung wahrgenommen.

Er stellt Antrag für die Personalpolitik der Gruppe an den Verwaltungsrat.

Er bewilligt externe Mandate von Direktionsmitgliedern (inkl. von Mitgliedern der Geschäftsleitungen der Gruppengesellschaften), Kadern und Nichtkadern und gibt dem NCC von solchen Bewilligungen Kenntnis.

5. Die Leiter der Geschäftsfelder

Die Gruppe hat die Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking sowie Asset Management definiert.

Die Leiter der Geschäftsfelder führen ihr Geschäftsfeld funktional über alle rechtlichen Strukturen und Standorte hinweg. Sie tragen die Verantwortung für ihr Geschäftsfeld in Bezug auf die Führung des Geschäfts, die Marktbearbeitung, das Produktmanagement und das frontseitige IKS (immer unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gruppenleitung bzw. des Verwaltungsrates). Sie sind verantwortlich für die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und Überprüfung der internen Kontrolle in ihrem Bereich.

Die Leiter der Geschäftsfelder orientieren den CEO und die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle in ihrem Geschäftsfeld. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie dem CEO auf geeignete Art ohne Zeitverzug zur Kenntnis.

Sie erlassen die für ihr Geschäftsfeld gültigen Weisungen (exkl. Weisungen im Bereich Compliance, Kredit und ALM) im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Reglemente und der für die Gruppe geltenden Weisungen der Gruppenleitung.

6. Die Leiter der Supporteinheiten

Die Gruppe hat ihre Supportfunktionen in den Supporteinheiten Finance & Risk und Operations konzentriert. Die Leiter der Supporteinheiten führen ihre Supporteinheit funktional über alle rechtlichen Strukturen und Standorte hinweg. Support-Funktionen werden, soweit erforderlich, in den Gruppengesellschaften erbracht und von den Standortrepräsentanten koordiniert. Die Leiter der Supporteinheiten tragen die Verantwortung für ihre Supporteinheit in Bezug auf die logistische Unterstützung, die Führungsinstrumente der Gruppe und das frontseitige IKS sowie die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und die Überprüfung der internen Kontrolle in ihrem Bereich.

Die Leiter der Supporteinheiten orientieren den CEO und die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die

wichtigen Geschäftsvorfälle in ihrer Supporteinheit. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie dem CEO auf geeignete Art ohne Zeitverzug zur Kenntnis.

Sie erlassen die für ihre Supporteinheit gültigen Weisungen (exkl. Weisungen im Bereich Compliance, Kredit und ALM) im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Reglemente und der für die Gruppe und die Geschäftsfelder geltenden Weisungen.

Der Leiter der Supporteinheit Finance & Risk ist ausserdem innerhalb der Gruppenleitung in der Regel der Fachverantwortliche für die Berichterstattung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS. Er ist in gleicher Weise für die in der Risikopolitik definierten Aufgaben der nachgelagerten Risikokontrollen und innerhalb der Gruppenleitung für die Belange von Compliance und Risikokontrolle zuständig.

7. Die Standort- und Länderrepräsentanten

Der CEO oder Geschäftsführer jeder Tochtergesellschaft ist der lokale Standortrepräsentant. Er führt die Tochtergesellschaft administrativ und ist für die Bereitstellung einer einheitlichen funktionsfähigen lokalen Infrastruktur verantwortlich. Fachlich und operativ ist der Standortrepräsentant seinem entsprechenden funktionalen Vorgesetzten unterstellt.

Die Standortrepräsentanten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung und Administration der Gruppengesellschaften;
- b) Koordination lokaler Support-Funktionen wie z.B. Marketing und Human Resources;
- c) Überwachung der Einhaltung der lokalen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere regulatorischer Art.

Pro Land bezeichnet der CEO Gruppe einen Standortrepräsentanten zusätzlich als Länderrepräsentanten, der für die landesspezifischen Angelegenheiten verantwortlich ist.

8. Die Interne Revision

Die Interne Revision ist unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Die besonderen Aufgaben, Rechte und Pflichten des AC und des Verwaltungsratspräsidenten bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ein spezielles Reglement regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Zeichnungsberechtigung

Alle zur Vertretung einer Gruppengesellschaft berechtigten Personen, einschliesslich der zur Vertretung der Holding berechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates, zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

9.2 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Gruppenleitung sowie alle Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft sind verpflichtet, sich ihrer Stimme in persönlichen Angelegenheiten (inkl. von solchen ihnen nahestehender Personen) zu enthalten. Ferner betrifft dies auch Angelegenheiten, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten/Tätigkeiten stehen und geeignet sind, sie in Interessenkonflikte zu bringen.

Tritt bei einem Mitglied des Verwaltungsrates oder beim CEO ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt der Betroffene den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident beantragt dem Verwaltungsrat einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid, welcher unter Ausstand des Betroffenen gefällt wird. Mitglieder der Gruppenleitung melden Interessenkonflikte dem CEO, der nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates entsprechend der Intensität des Interessengegensatzes entscheidet. Alle übrigen Mitarbeiter melden Interessenkonflikte ihren direkten Vorgesetzten.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.

9.3 Vertraulichkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Gruppenleitung und die Geschäftsleitungsmitglieder der Gruppengesellschaften sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion bei der Gruppe erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Mitarbeitenden, welche sie bei der Bearbeitung ihrer Daten unterstützen.

Für die übrigen Mitarbeitenden der Gruppe gelten die gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungsvorschriften.

Nach Aufgabe ihrer Funktion sind alle Organe und Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehenden Dokumente an die jeweilige Gruppengesellschaft zurückzugeben bzw. ihr zu überlassen.

9.4 Alterslimite

Mitglieder des Verwaltungsrates der Holding sowie der Gruppengesellschaften haben auf die Generalversammlung des Kalenderjahres hin, in dem sie siebenzig Jahre alt werden, von ihrem Amt zurückzutreten.

10. Vorbehalt des anwendbaren Rechts

Gestützt auf dieses Organisationsreglement kann es vorkommen, dass Verwaltungsrat, Gruppenleitung und andere Organe Entscheide treffen, welche den Organen von Gruppengesellschaften nach lokal anwendbarem Recht zwingend zustehen. In diesen Fällen bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe der Gruppengesellschaften vollumfänglich bestehen.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Eidgenössische Bankenkommission am 22. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die Version vom 21. Februar 2006.

Die vom Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung der Holding und der Gruppe beauftragten Organe erlassen die zum Vollzug dieses Organisationsreglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Zürich, den 22. Januar 2008

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Sekretär des Verwaltungsrates

Dr. Urs Widmer

Beat Hunkeler

Anhang 1

Gruppengesellschaften der Vontobel-Gruppe

(nachgeführt gemäss Ziff. 1 Organisationsreglement per 1. Juli 2010)

Bank Vontobel AG, Zürich

Bank Vontobel Österreich AG, Salzburg

Bank Vontobel Europe AG, München

Bank Vontobel (Liechtenstein) AG, Vaduz

Vontobel Treuhand AG, Liechtenstein (49 %)

VTT Management Trust reg., Vaduz

Vontobel Beteiligungen AG, Zürich

VT Investment (Zürich) AG, Zürich

Vontobel Invest Ltd., Dubai

Vontobel Fonds Services AG, Zürich

Vontobel Europe S.A., Luxemburg

Vontobel Fund Advisory SA, Luxemburg

Vontobel Management SA, Luxemburg

Vontobel Asset Management Inc., New York

Vontobel Securities AG, Zürich

Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main

Vontobel Financial Products Ltd., Dubai

Vontobel Asia Pacific Ltd., Hong Kong

Bank Vontobel Cayman, Grand Cayman

Vontobel Trust Company Cayman, Grand Cayman

VTC Director Services, Grand Cayman

VT Wealth Management AG, Zürich (51%)

Vontobel Swiss Wealth Advisors AG, Zürich

Harcourt Investment Consulting AG, Zürich

Alternative Investment Solution Ltd, Grand Cayman

Harcourt Alternative Investments (US) LLC, Wilmington (Del), USA

Harcourt Investment S.G.I.I.C. S.A., Madrid

Harcourt Investment Consulting AG, Stockholm

Harcourt Alternative Investment Management Ltd., Bridgetown, Barbados

Harcourt Alternative Investments (HK) Ltd., Hong Kong

Harcourt Services AG, Zürich

Polaris Investment Advisory AG, Zürich

Ausschüsse des Verwaltungsrates der Vontobel Holding AG

1. Nomination and Compensation Committee (NCC)

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder das NCC und bestimmt den Vorsitzenden.

Das NCC bereitet alle wichtigen personellen und damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen für den Verwaltungsrat vor. Dazu gehören insbesondere die Personalpolitik, die Programme für Aktienbeteiligung, Saläre und Boni sowie Empfehlungen für die Wahl des CEO und der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung.

Das NCC entscheidet über die Entschädigung inkl. allfälliger Sonderbezüge und Spesen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Holding mit Ausnahme des Präsidenten.

Das NCC nimmt Kenntnis von der Entschädigung inkl. allfälliger Sonderbezüge und Spesen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gruppengesellschaften und all jener das Management betreffenden Fragen und Regelungen, welche die Gesamt-Kompensation im weiteren Sinne betreffen (Versicherungsleistungen, Urlaubsregelung, Teilnahme an Sonderausschüttungs-Aktionen, Spesen etc.).

Die Gruppenleitung kann dem NCC in allen zuständigen Belangen, unter Ausnahme der Entschädigung des Verwaltungsrates, Antrag stellen.

Das NCC tagt mindestens einmal pro Jahr.

2. Audit Committee (AC)

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder das AC und bestimmt den Vorsitzenden. Der Präsident des Verwaltungsrates gehört dem AC nicht an. Die Mehrheit der Mitglieder des AC hat die Unabhängigkeitsanforderungen im Sinne des Aufsichtsrechtes zu erfüllen.

Das AC überwacht und beurteilt die Integrität der Finanzabschlüsse, die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung, die Wirksamkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zu-

sammenwirken mit der internen Revision und beurteilt die über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden Internen Kontrollsysteme (IKS) und die interne Revision.

Daraus fliessen namentlich folgende Aufgaben:

1. Kritische Analyse der Finanzabschlüsse (Einzelabschlüsse und Konzernabschluss sowie Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse); Besprechung der Abschlüsse mit dem Leiter Supporteinheit Finance & Risk, dem leitenden Revisor der externen Revisionsstelle sowie mit dem Leiter der internen Revision; Bericht an den Verwaltungsrat und Empfehlung betreffend Antrag an die Generalversammlung;
2. Planung, Überwachung und Beurteilung betreffend Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS im Bereich der finanziellen Berichterstattung; es vergewissert sich, dass das IKS im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil der Gruppe entsprechend angepasst wird.
3. Jährliche Würdigung der abgeleiteten Prüfstrategie und des entsprechenden Risiko orientierten Prüfplans der externen Revisionsgesellschaft; Analyse der Prüfberichte der externen Revisionsgesellschaft und Besprechung mit dem leitenden Revisor; Vergewisserung betreffend Mängelbehebung bzw. Befolgung von Empfehlungen der Prüfgesellschaft, Beurteilung von Leistung und Honorierung der externen Revisionsgesellschaft und Vergewisserung über ihre Unabhängigkeit; Beurteilung des Zusammenwirkens von externer Revisionsgesellschaft und interner Revision.
4. Beurteilung der Funktionsfähigkeit der über die finanzielle Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle wie Compliance Funktion und Risikokontrolle; regelmässiger Kontakt mit dem Leiter der internen Revision und Einsichtnahme in die Prüfergebnisse der internen Revision.
5. Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates im Bereiche der Reglemente Risikopolitik, Investmentbanking, ALM, Kredit, Operationelle Risiken, Management Transactions, Ad hoc Publizität und Group Compliance sowie allfällige weitere vom Verwaltungsrat in Zusammenhang mit der Risikopolitik erlassene Reglemente.
6. Periodische Überprüfung der Risikopolitik der Gruppe auf ihre Angemessenheit bzw. Wirksamkeit.
7. Entgegennahme der Berichterstattung betreffend die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion.
8. Entgegennahme und Behandlung der periodischen konsolidierten Risikoreports zuhanden des Verwaltungsrates.
9. Anträge an den Verwaltungsrat zur Genehmigung von Entscheiden der Gruppenleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte, die das Risikoprofil der Gruppe grundlegend tangieren;
10. Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Gruppenleitung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des frontseitigen IKS.

Zu diesem Zweck sind regelmässige Kontakte mit Vertretern von Management, internen und externen Revisionsstellen und Rechnungswesen der Gruppe zu pflegen.

Das AC kann nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Holding Sonderuntersuchungen oder -studien zu wichtigen Fragen durchführen und zusätzliche interne und/oder externe Ressourcen beanspruchen.

Das AC tagt mindestens dreimal pro Jahr. Zusätzlich können einzelne seiner Mitglieder vom Vorsitzenden des AC mit Sonderaufträgen beauftragt werden.

3. IT Committee (ITC)

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder das ITC und bestimmt den Vorsitzenden.

Das ITC bereitet die Entscheidungen und Empfehlungen der strategischen Informatik-Vorhaben zuhanden des Gesamtverwaltungsrates vor. Es überprüft inwieweit

- a) die IT-Strategie und die daraus abgeleiteten IT-Vorhaben die Geschäftsstrategie der Vontobel Gruppe unterstützen;
- b) bei der jährlichen Budgetplanung die vorgesehenen IT-Massnahmen und – Projekte, die strategisch bedeutsamen IT-Vorhaben fördern und umsetzen; gleichzeitig beurteilt er die Ressourcenalloation.

Ferner überwacht das ITC den Projektfortschritt, von Informatikprojekten strategischer Bedeutung sowie das gesamte Projektportfolio der Vontobel Gruppe auf aggregiertem Niveau hinsichtlich Ziel- und Budgeterreichung.

Ebenso überprüft es, inwieweit die Massnahmen im Bereich Betriebssicherheit und Betriebsverfügbarkeit den jeweiligen Bedürfnissen der Vontobel Gruppe und den regulatorischen Anforderungen genügen.

Das ITC tagt mindestens drei Mal im Jahr.

4. Verfahrensregeln (für alle Ausschüsse gültig)

Die Vorsitzenden der einzelnen Committees sind für die Einberufung - sofern möglich im Rahmen eines vorgängig festgelegten Sitzungsplans - verantwortlich.

Der Sekretär des Verwaltungsrates der Holding amtiert als Sekretär für die einzelnen Committees. Die Beschlüsse und Verhandlungen sind in der gleichen Form zu protokollieren wie die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Die Vorsitzenden der Committees legen fest, welche Mitglieder der Gruppenleitung oder andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt analog zu den für den Gesamtverwaltungsrat geltenden Regeln.

Der Vorsitzende des Ausschusses informiert den Verwaltungsrat an dessen nachfolgender Sitzung über die Tätigkeit des Ausschusses.

Die Committees werden jeweils vom Verwaltungsrat für 1 Jahr gewählt.